Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3928

27. 01. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Penner, Müller (Düsseldorf), Jung (Düsseldorf), Bernrath, Dr. Emmerlich, Graf, Hämmerle, Lambinus, Lutz, Dr. Nöbel, Paterna, Schröer (Mülheim), Dr. Sonntag-Wolgast, Tietjen, Wartenberg (Berlin), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/3710 —

Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes über angebliche terroristische Aktivitäten in der Kiefernstraße in Düsseldorf

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 26. Januar 1989 – II B 1 a – 4030 – 13 – 15 – 210 300/88 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Beantwortung der Fragen erfolgt im wesentlichen auf der Grundlage der dem Generalbundesanwalt zur Verfügung stehenden Erkenntnisse. Soweit in den Fragen 2, 3 und 4 von polizeilichen Maßnahmen gesprochen wird, werden diese Fragen dahin interpretiert, daß damit strafprozessuale-polizeiliche Maßnahmen und nicht präventiv-polizeiliche Maßnahmen gemeint sind. Für präventiv-polizeiliche Maßnahmen wären ausschließlich die Innenbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Zur besonderen Situation in der Kiefernstraße ist folgendes anzumerken:

— Die große Zahl der Personen im Kiefernstraßenbereich, gegen die der Generalbundesanwalt wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der „Roten Armee Fraktion" Ermittlungen geführt hat bzw. noch führt, ist außergewöhnlich. Gegen insgesamt sechs Personen, die in der Kiefernstraße wohnten bzw. sich dort aufhielten, sind wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten Haftbefehle ergangen und – wenn auch zum Teil an anderen Orten – vollstreckt worden.

— In der Kiefernstraße wohnt eine größere Anzahl von Personen, die dem linksextremistischen, auch gewaltorientierten Spektrum, – zum Teil auch dem Umfeld der „RAF" – zuzuordnen ist.

— Wegen der oft ungeklärten Wohnverhältnisse in der Kiefernstraße und sonstiger Besonderheiten in den Problemhäusern ist die Strafverfolgung, zum Beispiel bei der Zuordnung von Beweismitteln zu bestimmten Personen, erschwert.

In der Aktuellen Stunde des nordrhein-westfälischen Landtags am 13. Oktober 1988 bezeichneten die CDU-Landtagsabgeordneten Dr. Linssen, Paus und Dr. Lichtenberg die Düsseldorfer Kiefernstraße unter Bezug auf angebliche Informationen von Bundesbehörden als „das Zentrum des Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland schlechthin" (Dr. Linssen), „logistisches Zentrum der RAF" (Paus) oder „zentrale Informationsstelle für den Terrorismus" (Dr. Lichtenberg).

Da sich die CDU-Landtagsabgeordneten auf Informationen aus Bundesbehörden beriefen, ergeben sich folgende Fragen an die Bundesregierung:

1. Haben zu irgendeinem Zeitpunkt nach 1984 – bis dahin trug eine CDU/FDP-Ratsmehrheit in Düsseldorf die Verantwortung für die Duldung der Hausbesetzer in der Kiefernstraße – Haftbefehle, die der Generalbundesanwalt beantragt oder veranlaßt hatte, nicht vollstreckt werden können?

Nein. Von den vom Generalbundesanwalt gegen einzelne Bewohner der Kiefernstraße erwirkten Haftbefehlen wurde einer in der Kiefernstraße vollstreckt. Vier weitere Haftbefehle wurden an anderen Orten vollstreckt, weil sich die Beschuldigten zum Zeitpunkt des Festnahmeversuchs nicht in der Kiefernstraße befanden. Ein weiterer Haftbefehl wurde in der Bruchstraße in Düsseldorf vollstreckt. Der Beschuldigte war dort polizeilich gemeldet, hielt sich aber häufig in der Kiefernstraße auf.

2. Liegen oder lagen bis zu dieser Fragestellung dem Generalbundesanwalt oder anderen Bundesbehörden Erkenntnisse vor, die nach Auffassung des Generalbundesanwalts polizeiliche Maßnahmen in der Kiefernstraße zwingend erforderlich gemacht hätten?

Im Rahmen anhängiger Ermittlungsverfahren wurden in den Jahren 1986 bis 1988 aufgrund richterlicher Anordnungen nach § 102 der Strafprozeßordnung oder § 103 der Strafprozeßordnung Durchsuchungen bestimmter Wohnungen in der Kiefernstraße durchgeführt. Die Durchsuchungen erfolgten in vier Verfahren.

In den vom Generalbundesanwalt gegen einzelne Bewohner der Kiefernstraße geführten Ermittlungsverfahren sind keine Erkenntnisse angefallen, die weitere außerstrafprozessuale-polizeiliche Maßnahmen zwingend erforderlich gemacht hätten.

3. Liegen oder lagen bis zum Zeitpunkt dieser Fragestellung dem Generalbundesanwalt oder anderen Bundesbehörden Erkenntnisse vor, die polizeiliche Maßnahmen in der Kiefernstraße zwar nicht zwingend erforderlich, aber möglich gemacht hätten?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Wann haben der Generalbundesanwalt oder andere Bundesbehörden die nordrhein-westfälische Polizei gebeten, aufgrund der Erkenntnisse zu Fragen 2 und 3 polizeiliche Maßnahmen in der Kiefernstraße zu ergreifen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird Bezug genommen.

Die Festnahme und die Durchsuchungen sind vom Bundeskriminalamt mit der erforderlichen starken Unterstützung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden.

5. In welchen Fällen ist die nordrhein-westfälische Polizei diesem Ersuchen nicht nachgekommen?

Falls eine Beantwortung einer oder mehrerer dieser Fragen für das Jahr 1988 die Erfüllung aktueller Aufgaben des Generalbundesanwalts erschweren würde, wären wir damit einverstanden, die Beantwortung auf die Jahre bis einschließlich 1987 zu beschränken.

Ersuchen des Generalbundesanwalts ist die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen in allen Fällen nachgekommen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333